



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 42

Freitag, den 5. November

2010

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Herbers, Upgant-Schott ..... 167

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller:

Eheleute Willfred und Margarete Eggert, Ondelweg 8, 26553 Dornum ..... 167

### B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse- ..... 168

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Herbers, Upgant-Schott

Herr Roel Herbers, Schoonorther Kreisstraße 26, 26529 Upgant-Schott, beabsichtigt die Erweiterung des genehmigten Hähnchenmaststalles von 39.990 Tiere auf 41.990 Tiere sowie die Errichtung eines Hähnchenmaststalles für 41.990 Tiere auf dem Grundstück in der Gemarkung Wirdum, Flurstück 24/1 der Flur 18. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2727), i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2728), sowie der lfd. Nr. 7.1 c) Spalte 1 der Anlage zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2723), i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 15.11.2010 und endet am 14.12.2010.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden  
**Montag bis Freitag** 08.00-12.00 Uhr  
**Montag und Dienstag** 14.00-16.00 Uhr  
**Donnerstag** 14.00-17.00 Uhr

sowie bei der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, im Erdgeschoss des Rathauses (Bauamt), Zimmer-Nr. 28, während der Dienststunden

**Montag bis Freitag** 08.00-12.00 Uhr  
**Dienstag und Donnerstag** 14.30-16.00 Uhr eingesehen werden.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 15.11.2010 bis zum 28.12.2010 schriftlich beim Landkreis Aurich oder bei der Samtgemeinde Brookmerland erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 19.01.2011 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aurich, den 05.11.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

### **Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Eheleute Willfred und Margarete Eggert, Ondelweg 8, 26553 Dornum**

Die Eheleute Eggert beantragen die Genehmigung für die Teilverrohrung des Straßenseitengrabens (Länge der Verrohrung: 17 m) an der Landesstraße 5 „Störtebeker Str. 104“ in 26553 Dornum, Gemarkung Dornumergröde, Flur 7, Flurstück 72/33.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6

NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 27.10.2010

Landkreis Aurich – Der Landrat

## B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse-

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) i. V. m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpkZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland Ostfriesische Sparkasse in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2010 folgende Verbandsordnung beschlossen:

#### § 1

##### Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Aurich und die Stadt Norden.
- (2) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland Ostfriesische Sparkasse“.  
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Aurich und in Norden. Er führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

#### § 2

##### Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland Ostfriesische Sparkasse (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:

Landkreis Aurich	86,78 v. H.
Stadt Norden	13,22 v. H.

#### § 3

##### Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

#### § 4

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
  - a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

- b) 31 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 28 Personen und die Stadt Norden 3 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

#### § 5

##### Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) entsandt; § 51 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NGO und § 47 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NLO bleiben unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bzw. des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

#### § 6

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und der stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin oder des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats (von denen die Stadt Norden zwei entsendet),
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse be-

schlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,

12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

## § 7

### Sitzungen der Versbandsversammlung, Vorsitz in der Versbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Versbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Versbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Versbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Versbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Versbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Versbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Versbandsversammlung lädt die Mitglieder der Versbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Versbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Versbandsgeschäftsführerin oder dem Versbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Versbandsgeschäftsführerin oder der Versbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 45 NGO entsprechend.
- (3) Die Versbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Versbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Versbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Versbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Versbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Versbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 48 NGO entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Versbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Versbandsversammlung, der Versbandsgeschäftsführerin oder dem Versbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Versbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Versbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

## § 8

### Versbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Versbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Versbandsgeschäftsführer wird von der Versbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Versbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Versbandsgeschäftsführerin oder der Versbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer

Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Versbandsversammlung regelt die Stellvertretung.

- (2) Die Versbandsgeschäftsführerin oder der Versbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Versbandsgeschäftsführerin oder dem Versbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Versbandsversammlung oder einer anderen von der Versbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Versbandsgeschäftsführerin oder der Versbandsgeschäftsführer darf der Versbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Versbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Versbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Versbandsgeschäftsführerin oder des Versbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Versbandsgeschäftsführerin oder der Versbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Versbandsgeschäftsführerin oder des Versbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro monatlich. Die Auszahlungen erfolgen monatlich.

## § 9

### Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Versbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

## § 10

### Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Versbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Versbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 39 Abs. 6 NGO.
- (2) Mitgliedern der Versbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird ein um bis zu 55,00 Euro erhöhtes Sitzungsgeld gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Versbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten (zweiter Klasse) oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Versbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaussalles bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkom-

mens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstausfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

#### § 11

##### Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

#### § 12

##### Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

#### § 13

##### Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich zu verwenden.

#### § 14

##### Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

#### § 15

##### Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der oder dem Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Aurich wahrgenommen.

#### § 16

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden.

#### § 17

##### Übergangsvorschrift

Abweichend von § 4 dieser Verbandsordnung führt die Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zu ihrer Neubildung nach der am 1. November 2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen in ihrer bisherigen Zusammensetzung fort.

#### § 18

##### Inkrafttreten der Verbandsordnung, Außerkräfttreten der Zweckverbandssatzung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweckverbandssatzung vom 11. Oktober 2007 außer Kraft.

Aurich, den 07. Oktober 2010

Hermann Schreiber  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Walter Theuerkauf  
Verbandsgeschäftsführer